

Sehr geehrte Ministerpräsidentin Malu Dreyer,
sehr geehrter stellvertretender Ministerpräsident Volkerissing,
sehr geehrte Umweltministerin Anne Spiegel,
sehr geehrter Innenminister Roger Lewentz,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende des Landtags,
sehr geehrte Direktkandidaten des Wahlkreises 23,
sehr geehrte Bürgerbeauftragte des Landes, Barbara Schleicher-Rothmund,

die derzeitigen Entwicklungen in Bezug auf den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien insbesondere im Rhein-Hunsrück-Kreis und in den angrenzenden Nachbarkreisen Birkenfeld sowie Bad Kreuznach sind für uns Anlass, uns in einem Offenen Brief an Sie zu wenden.

Konkreter Anlass dieses Schreibens sind Planungen zweier Windkraftanlagen bei Oberkirn, die unmittelbar an der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Birkenfeld und Rhein-Hunsrück liegen. Zuständig ist in diesem Bereich der Landkreis Birkenfeld, betroffen sind aufgrund der Lage der Anlagen ausschließlich Bürger des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung, das die Kreisverwaltung Birkenfeld Mitte Januar an das Projektentwicklungsunternehmen GAIA mbH versendet hat (siehe Anhang), steht unserer Einschätzung nach exemplarisch für den erheblichen Ermessensspielraum, der aufgrund der gegenwärtigen, aus unserer Sicht zu schwammig gehaltenen Handlungsempfehlungen der Landesregierung den Verwaltungen eingeräumt wird. Wir kritisieren in diesem Zusammenhang die allgemeine Unverbindlichkeit und breit auslegbare Beliebigkeit etwa des Naturschutzfachlichen Rahmens des Landes sowie des Leitfadens des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz. Bei diesen Papieren handelt es sich aus unserer Sicht um nichts weiter als Empfehlungen, sie haben – zuletzt auch dargelegt in einer Entscheidung des OVG Koblenz vom 6. Oktober 2020 ([1 A 11357/19](#)) – keinen bindenden Charakter. Es fehlen, dies hat das Urteil des OVG nachdrücklich bekräftigt, klare Kriterien zum Ausbau der Windenergie und weiterer Erneuerbarer Energien im Land. Diesen Makel muss die Landesregierung bereinigen, um einen natur- und menschenverträglichen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

Bereits im vergangenen Sommer, als die Planungen des oben genannten Projektes erstmals öffentlich wurden, gründete sich unsere Bürgerinitiative unter dem Namen „WEA Wobbad – SooNit“. Wir starteten eine Petition gegen den Bau der Windkraftanlagen. Warum? Weil es uns völlig unverständlich ist, warum ausgerechnet an der geplanten Stelle ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll. Innerhalb von nur vier Wochen unterzeichneten 1261 Bürger diese Petition – den Text und die Unterschriftenlisten finden Sie im Anhang. Wir haben die Petition am 14.09.2020 an Matthias Schneider, Landrat des Kreises Birkenfeld, persönlich übergeben.

In der Verbandsgemeinde Kirchberg (Rhein-Hunsrück-Kreis) sind südlich der Bundesstraße 50 keine Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen, dies ist der Landesregierung hinlänglich aus diversen Diskussionen allein um die Kernzone Soonwald sowie den dort einstmals avisierten Nationalpark bekannt. Grund ist, dass der Soonwaldkamm und der Idarkopf von großer Bedeutung für den Vogelzug sind. Der Rhein-Hunsrück-Kreis, immerhin auch von der Landesregierung höchst geschätzte „Energiekommune des Jahrzehnts“, hat Planungen in diesem Bereich aufgrund der besonderen Sensibilität des Vogelzuges im Keim erstickt und zum finanziellen Ausgleich dort liegender

Gemeinden Solidarpakte forciert. All dies scheint bei Übertritt der Kreisgrenze keine Rolle zu spielen. Anders als es die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und der zu dieser Gemeinschaft gehörende Rhein-Hunsrück-Kreis erkennen, sehen die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und der Landkreis Birkenfeld erwähnten Vogelzug-Korridor mitnichten. Eine „Abbiegespur“ für Vögel ist indes keineswegs bekannt.

Die im Kreis Birkenfeld geplanten Anlagen befinden sich mittig zwischen Idarkopf und Soonwaldkamm inmitten des erwähnten Korridors, der einer Windkraftplanung hier allerdings offensichtlich nicht im Wege steht. Wir als Bewohner genau dieser Gegend aber erleben beschriebenen Vogelzug zweimal jährlich hautnah mit, wenn neben vielen anderen Vögeln – darunter auch Kiebitze – Tausende Kraniche im Herbst gen Südwesten, im Frühjahr gen Nordosten fliegen. Wir sind sozusagen Augenzeugen der fachlichen Einschätzung des Rhein-Hunsrück-Kreises sowie der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald.

In diesem Zusammenhang sei auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.02.2006 (Az: 1 A 11312/04) verwiesen, „Windenergieanlagen im Vogelzugkorridor nicht erlaubt“, in dem es heißt, dass Windenergieanlagen nicht in einem Vogelflugkorridor errichtet werden dürfen. Diese höchstrichterliche Entscheidung wird hinsichtlich der geplanten Anlagen allerdings vollumfänglich verkannt und ignoriert, wie es bereits bei einem früheren Vorhaben des Unternehmens Juwi AG der Fall war. Aufgrund erheblicher Einwände und unter Berücksichtigung nachgewiesener Vogelvorkommen zog Juwi sein Ansinnen einst vollständig zurück.

Im laufenden Verfahren, auf das wir uns mit größter Kritik beziehen, wurden die Einwände zum Projekt bei Oberkirn, die unter anderem auch die Verbandsgemeinde Kirchberg in ihrer Stellungnahme unmissverständlich geäußert hat, inhaltlich negiert. Die Ablehnung der VG Kirchberg und weiterer Einwander wurden lediglich zur Kenntnis genommen.

Selbst für die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Birkenfeld ist die Ausweisung eines Vorranggebiets naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar, wie aus dem Schreiben der Verwaltung hervorgeht. Die Behörde weist auf ein „hohes Konfliktpotential“ hin aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Fledermausarten. Die UNB sieht erhebliche Konflikte in Bezug auf den vorliegenden Biotopverbund, hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung sowie weiterhin für Belange des Artenschutzes und des Vogelzuges. Zudem, so führt die Fachstelle aus, liege das Vorranggebiet innerhalb des FFH-Gebiets „Obere Nahe“. Die Naturschutzinitiative machte in ihrer Stellungnahme zudem deutlich, dass es sich bei diesem Gebiet um ein wichtiges Trittstein-Biotop für die Wildkatze handele, in dem zudem Fledermäuse und Rotmilane vorkommen. Weiterhin mahnt der Landesjagdverband das Vorkommen dieser sensiblen Tierarten sowie auch des Uhus in diesem Bereich an. Es handelt sich hierbei durchweg um Tierarten, die auf der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz zu finden sind; darunter unter anderem: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das zuständige Forstamt Idarwald weist zudem auf ältere Laubholzbestände und Mischwald hin, die dem Bau der Anlagen zum Opfer fallen würden – darunter fast 150-jährige Traubeneichen sowie und 155-jährige Buchen. Das Areal des alten Baumbestands sei mit insgesamt 6,9 ha aber zu klein, um Bedeutung zu haben, rechnet die Kreisverwaltung vor. Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV sieht eine Mindestgröße an Altholzkomplexen von 10 Hektar vor, erläutert die Verwaltung. So hat es die Kreisverwaltung errechnet, die Zahlen des Forstamts sprechen allerdings von einer anderen Gesamtgröße.

Weitere Punkte, die für uns als Bürgerinitiative in diesem Zusammenhang völlig unverständlich sind: Eine Anlage, die sich auf der Gemarkung Oberkirn befindet, liegt laut Planunterlagen mit ihrem Fundament innerhalb der Vorrangfläche Windenergie, allerdings ragt der Rotor ca. 70 Meter und damit um fast 50 Prozent über die Grenze des Vorranggebietes hinaus. Hierzu äußert die

Kreisverwaltung unter anderem, dass eine Fläche außerhalb eines Vorranggebiets keine Ausschlussfläche für Windenergie sei. Wenn dies so argumentiert werden kann, fragen wir uns und hiermit die Landesregierung: Warum werden dann überhaupt Vorrangflächen ausgewiesen?

Wir verweisen an dieser Stelle weiter auf eine eklatante Diskrepanz zu den Zielen des LEP IV bezüglich der Konzentration von Anlagen an Standorten. So heißt es in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV (Ziel 163 g) aus dem Juli 2017, dass einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen in einem räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Dieser Tatbestand liegt in diesem Fall nachweislich nicht vor. Geradezu behelfsmäßig heißt es dazu im Schreiben der Kreisverwaltung, dass es sich im Fall Oberkirn zum einen um keine topografische Einheit handeln müsse, zum anderen müssten keine drei Anlagen geplant und gebaut werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf die beigefügte Anlage und den Umstand, dass die dritte mögliche Anlage topografisch durch ein Bach- und Wiesental von den beiden geplanten Anlagen deutlich erkennbar getrennt wäre. Wie kann diese offensichtlich willkürlich zugunsten des Antragstellers erfolgte Auslegung mit dem übergeordneten Ziel 163 g als Grundsatz der Landesplanung vereinbar sein?

Weiter heißt es in der Erklärung der Kreisverwaltung, dass das dokumentierte örtliche FFH-Gebiet in Ziel 163 d des LEP IV nicht als Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotential ausgewiesen sei. Diese Einschätzung widerspricht unseres Erachtens auf eklatante Weise der Auffassung aller im Verfahren angehörter Institutionen. Zudem wird weiter behauptet, dass Landschaftsschutzgebiete nicht unter die Ausschlussgebiete des Ziels 163 d des LEP IV fallen würden. Wir bitten die Landesregierung dringend darum, diese Behauptung zu überprüfen, da diese Einschätzung möglicherweise weitreichenden landesplanerischen Charakter hat. Träfe sie zu, wäre die Frage zu stellen: Welche Landschaft ist in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund von Windkraftplanungen überhaupt noch schützenswert? Wir bitten gerade in dieser Frage um eine konkrete fachliche Einschätzung, aus unserer Einschätzung lässt sich nicht jeder Landschaftseingriff über Kompensationszahlungen an die Stiftung Natur und Umwelt per se pekuniär ausgleichen, wie es der Kreisverwaltung Birkenfeld hier offensichtlich vorschwebt. Würde diese Position Schule machen, könnten alle gängigen Genehmigungsverfahren erheblich verkürzt und um gutachterliche Würdigungen geschmälert werden. Aus unserer Sicht ist eine solche Haltung nicht mit dem Anspruch zu vereinbaren, den eine Genehmigungsbehörde in solchen sensiblen Thematiken einnehmen muss.

Wir möchten alle Adressaten bitten, sich dieser Thematik zeitnah und sachorientiert anzunehmen. Der vorliegende Fall hat bedeutsamen Charakter weit über die geschilderten Vorgänge hinaus. Es kann aus unserer Sicht nicht Ziel der Landesregierung sein, dass es in unserem Land keine klaren Kriterien zum Schutz unserer Natur, unseres CO₂-Speichers Wald, unserer Flora und Fauna und damit auch unser aller Lebensqualität gibt. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie wird noch stärker die Bedeutung von lokalen Erholungsräumen betont – ein krasser Widerspruch zur vorliegenden Einschätzung. Es kann überdies nicht im Sinne einer demokratisch ausgerichteten Landesregierung sein, dass uns als Bürgern, die unmittelbar betroffen sind, keinerlei Gehör verschafft wird.

Wir bitten Sie mit diesem Schreiben alle um eine Stellungnahme zum geschilderten Sachverhalt bis Dienstag, 9. März. Angesichts der bevorstehenden Wahl am 14. März 2021 fordern wir in dieser – und der darüber hinausgehenden Grundsache – eine belastbare Aussage der Landesregierung zu der Frage: Wird es in der kommenden Legislaturperiode endlich klare Kriterien beim Ausbau der Erneuerbaren Energien geben, die auch den Ansprüchen von Gerichten genügen?

Vielen Dank im Voraus,

Bürgerinitiative „WEA Wobbad – SooNit“

Vertreten durch Martin Wolf-Rodenbusch und Cornelia Riek, Woppenroth